



CH-3003 Bern, EZV, II/TUV2

A-Priority

Airsoft-Verband Deutschschweiz
D. Bachmann
Spitalmatte 8
6110 Wolhusen

Ihr Zeichen: --

Referenz/Aktenzeichen: 224.1-200-2017-0021

Sachbearbeiter/in: Corina Fioretti-Zinsli

Schaffhausen, 21. November 2017

Grenzübertritt mit Airsoft-Waffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen Ihnen, dass Airsoft-Waffen dem neuen Waffengesetz unterstellt sind, **aber für die private Aus – und Wiedereinfuhr keine Bewilligungspflicht besteht.**

Damit es beim Grenzübertritt künftig keine langwierigen Abklärungen und Zeitverzögerungen mehr gibt, bitten wir Sie, jeweils **eine Kopie dieses Schreibens bei der Zollanmeldung vorzulegen.** Gleichzeitig müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden.

- Einladung des Veranstalters;
- Formular (Liste) mit Bezeichnung der Airsoftwaffen (muss bei der Ausreise durch die CH-Grenzzollstelle gestempelt werden).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Corina Fioretti-Zinsli
Zollexpertin
Sektion Tarif und Veranlagung